

Allgemeine Anliefervorschriften

1. Einleitung

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Die nachstehende Anliefervorschrift gilt als generelle Vorgabe zwischen dem Lieferanten und General Dynamics European Land Systems - Mowag GmbH [GDELS-Mowag] mit dem Ziel eines möglichst störungsfreien Materialflusses.

Der Lieferant hat die allgemeine Anliefervorschrift einzuhalten, sowie allfällige nationale und internationale Richtlinien zu berücksichtigen.

Spezifiziert ein dem Produkt zugeordnetes Dokument oder anderweitig getroffene schriftliche Vereinbarung das Thema Verpackung, Etikettierung und Markierung, so hat dieses eine höhere Priorität als diese Richtlinie.

Bei Nichteinhaltung der vorliegenden allgemeinen Anliefervorschriften kann der Lieferant aufgefordert werden, Korrekturmassnahmen zu ergreifen. Zudem kann der Lieferant für jegliche zusätzliche Kosten, die im Zusammenhang mit Umpackarbeiten, der Handhabung oder der Abfallentsorgung entstehen, sowie für Qualitätseinbußen infolge inadäquater oder verschmutzter Verpackungen haftbar gemacht werden.

2. Lieferpapiere und Dokumente

Kann aufgrund von fehlenden Informationen auf den Lieferpapieren keine eindeutige Identifikation durchgeführt werden, behält sich GDELS-Mowag das Recht vor, die Annahme zu verweigern und eine Kostenpauschale für administrative Aufwände zu verrechnen.

2.1 Lieferschein

Der Lieferschein muss folgende Datenfelder enthalten:

- o Bestellnummer GDELS-Mowag
 - o Bestellpositionsnummer GDELS-Mowag
 - o Materialnummer(n) GDELS-Mowag
 - o Benennung/Bezeichnung Material
 - o Liefermenge
 - o Anlieferstelle (wie in der Bestellung oder durch eine anderweitig getroffene Vereinbarung definiert)
 - o Art und Anzahl der einzelnen Ladungsträger/Verpackung (Euro-Paletten, Einweg-Karton etc.)
 - o Bruttogesamtgewicht inkl. Einheit
 - o Name und Anschrift des Lieferanten, Kontakt für Rückfragen
 - o Lieferschein-Nummer und Lieferschein-Datum
 - o Versandart (z.B. per LKW)
 - o Versandbedingung / Incoterms (z.B. FCA)
 - o Hinweis, falls es sich um nachgearbeitetes/repariertes Material handelt sowie, falls vorhanden, der GDELS-Mowag Reklamationsnummer
 - o besondere Hinweise, z. B. Angaben gemäss Bestellung bei Materialien mit eingeschränkter zeitlicher Verwendung (Produktionsdatum), Chargennummer inkl. Zeugnisnummer, Seriennummer, Retouren-Bestellungen (Rücksendungen), aussermittigte Schwerpunktlage, Hinweis auf ggfs. mitgeliefertes Prüfzertifikat/Erstmusterprüfbericht (s. Punkt 4.3b)
- a) Zusätzliche Belege (z.B. UL-Spezifikation, Prüfbescheinigungen, Erstbemusterungsunterlagen, Prüfprotokolle, Chargen-Prüfzeugnisse, Sonderfreigaben, etc.) sind dem Lieferschein bei jeder Sendung zwingend beizulegen und darin aufzuführen.
- b) Die Lieferadresse, welche auf der GDELS-Mowag Bestellung angegeben ist, oder anderweitig vereinbart wurde, ist einzuhalten. Entstandene Kosten durch Nichtbeachtung werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.
- c) Die Lieferscheine sind in doppelter Anzahl auszuhändigen, einer innerhalb und der andere ausserhalb (sichtbar, geschützt) der Verpackung.

2.2 Frachtbrief

- a) Der Lieferant hat dem Spediteur je Anlieferstelle einen Frachtbrief auszuhändigen. Auf packstückbezogene Besonderheiten wie z. B. nicht vorhandene Stapelbarkeit ist hinzuweisen.

- b) Zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit sind auf den Frachtbriefen die Lieferschein- und GDELS-Mowag Bestellnummern aufzuführen.
- c) Bei Verwendung von Europool-Ladungsträgern müssen deren Art und Anzahl im Frachtbrief aufgeführt sein.
- d) An den Frachtbrief sind die zugehörigen Lieferscheine anzuhängen. Frachtbriefe samt Lieferscheinen sind dem Frachtführer separat auszuhändigen.
- e) Eine weitere Kopie des Lieferscheines ist aussen am Ladungsträger/Packstück (Anordnung s. 4.3a) sichtbar, geschützt und fest anzubringen.
- f) Bei Selbstanlieferung ist ein Frachtbrief zwar nicht zwingend erforderlich, für eine beschleunigte Abwicklung in den Wareneingängen jedoch empfehlenswert.
- g) Auf packstückbezogene Besonderheiten (z.B. aussermittigte Schwerpunktlage) ist hinzuweisen.

2.3 Prüfbescheinigungen und Zeugnisse

Prüfbescheinigungen, Materialzeugnisse, Werkszeugnisse, CoC, Prüfprotokolle oder andere Zeugnisse sind Teil der Warenlieferung und am Liefertag bzw. vor Eintreffen per E-Mail unter Angabe der GDELS-Mowag Bestellnummer an zeugnisse@gdels.com zu senden.

2.4 Belegsprache

Belege, Kennzeichnungen und die für die Identifizierung der Sendung vorgesehenen Lieferpapiere sind auf Deutsch oder Englisch zu verfassen. Erfordern gesetzliche Vorschriften (z. B. Zollbestimmungen) eine davon abweichende Sprache, so ist eine deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.

2.5 Zollpapiere

Für die Importabwicklung sind neben Lieferschein und Frachtbrief (Strasse: CMR Frachtbrief, Luft: AWB, See: Bill of Lading) erforderlich:

- o Handelsrechnung bzw. bei kostenfreier Lieferung Zollrechnung
- o Original-Präferenzpapiere (nur falls die Ware aus einem Land kommt, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat), wie z.B. ATR, EUR.1, UZ Form A etc.

Die Handels- bzw. Zollrechnung muss fünffach ausgestellt sein (2 x für den Spediteur, 1 x am Packstück, 1 x im Packstück, 1 x per Mail an das GDELS-Mowag Zollbüro - import.mowag@gdels.com und folgende Merkmale aufweisen:

- o Überschrift: Handelsrechnung bzw. Zollrechnung
- o Rechnungsnummer und -datum
- o Anschriften von Verkäufer, Käufer und Warenempfänger
- o Spediteur
- o Abgangs-/Ankunftshafen
- o Incoterms und Zahlungsbedingungen
- o Bestellnummer GDELS-Mowag
- o Materialnummer(n) GDELS-Mowag
- o Benennung/Bezeichnung Material
- o Menge
- o Art und Anzahl der Packstücke
- o Ursprungsangabe
- o Netto- und Bruttogewicht
- o Warennummer bzw. HS-Code
- o Stückpreis und Gesamtpreis bzw. den Hinweis „ausschliesslich für Zollabwicklung; keine Zahlung vornehmen!“

Die Ausfertigung für das GDELS-Mowag Versandbüro muss vor der Ware eintreffen.

3. Materialschutz und Verpackung

3.1 Materialschutz

Material- bzw. Produktverpackungen müssen sortenrein sein. Das heisst: unterschiedliche Artikel dürfen nicht in einer Einzelverpackung zusammengefasst sein.

Allgemeine Anliefervorschriften

Alle Materialien sind grundsätzlich so zu verpacken, dass sie für die jeweilige Transportart sowie weitere Beförderung geeignet und geschützt sind vor:

- Korrosion (gemäss Anordnung s. 3.2)
- Verschmutzung
- Beschädigung, insbesondere von Funktions- oder Dichtflächen
- Statischer Aufladung (sofern erforderlich)
- Knicken oder Bruch
- Keine Spanngurten oder Spannssets bei empfindlichen Teilen oder Oberflächen

Dabei ist die kleinstmögliche Verpackung mit dem grösstmöglichen Füllgrad zu wählen.

Leichte, schwer stapelbare oder leicht rutschende Artikel sind gegen Verrutschen zu sichern.

3.2 Korrosionsschutzverpackung

Sämtliche bearbeitete, polierte oder anderweitig korrosionsempfindliche Oberflächen sind adäquat vor Korrosionsbildung zu schützen. Insbesondere rohe und bearbeitete Guss- und Schmiedeteile sind extrem anfällig für Korrosion und erfordern einen besonderen Schutz (Bsp. VCI-Folie).

Das zu schützende Packgut kann eng in VCI-Papier oder VCI-Folie eingewickelt werden. Metalloberflächen müssen frei von Verschmutzungen sein. Das Material muss vollständig und eng anliegen, damit es nicht zu einem schleichenden Gasaustritt durch Luftaustausch kommen kann.

3.3 Spezifischer Materialschutz

Über den allgemeinen Schutz hinaus gehende Verpackungsanforderungen werden von GDELS-Mowag in Materialnummerspezifischen Packvorschriften definiert und mit dem jeweiligen Lieferanten vorab verbindlich abgestimmt. Packvorschriften stellen somit keinen Ersatz, sondern nur eine Ergänzung dieser allgemeinen Anliefervorschriften dar.

4. Kennzeichnung

4.1 Kennzeichnung von Packstücken

Die Kennzeichnung des Packstücks muss gemäss untenstehendem Beispiel im VDA 4994 Labeling, folgende Datenfelder enthalten:

- Bestellnummer GDELS-Mowag (Strichcode, EAN Typ 128)
- Materialnummer GDELS-Mowag (Strichcode, EAN-Typ 128)
- Benennung und Bezeichnung Material
- Menge pro Packstück (Schriftgrösse mindestens 12 mm)
- Mengeneinheit (Schriftgrösse mindestens 12 mm)
- Verpackungsdatum
- Lieferant
- Lieferscheinnummer
- Chargennummer (wenn vorhanden)
- Produktionsdatum (bei Artikel mit Mindesthaltbarkeitsdatum)
- Zeugnis-Nummer (wenn vorhanden)

Bei nicht stapelbarem Transportgut, aussermittiger Schwerpunktlage und/oder sonstigen besonderen Anforderungen (z.B. Verzerrung) ist ein separater, deutlich sichtbarer Hinweis gemäss ISO 780 am Packstück anzubringen.

Beispieletikett Packstück (Bsp. VDA-4994 Labeling):

Bestellnummer: 4500162668-C013		
Materialnummer: 1402684-001	Menge / Einheit: 1250 ST	
	Verpackungsdatum: 20.01.2018	
Benennung / Bezeichnung: Bremsbelag Eagle 4x4 / 4 x 60		
Lieferant: Firma Muster AG	Lieferschein-Nummer: 51712392-2018	
Chargennummer: 2018-4845	Produktionsdatum: 04.01.2018	Zeugnis-Nummer: VE/161869

4.2 Besonderheiten bei Sammelverpackungen

Wird in Sammelbehältern angeliefert, so sind die einzelnen Materialnummern in einzeln handhabbaren Unterverpackungen zusammenzufassen.

Sammelbehälter dürfen nur Packstücke für eine Anlieferadresse enthalten.

4.3 Kennzeichnung von Unterverpackungen

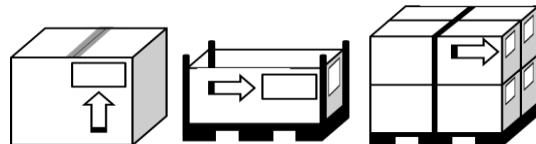
Die Unterverpackung muss folgende Kennzeichnung aufweisen:

- Materialnummer GDELS-Mowag (Strichcode, EAN-Typ 128)
- Benennung und Bezeichnung des Materials
- Menge pro Packstück (Schriftgrösse mindestens 12 mm)
- Verfalldatum sofern auf der Bestellung gefordert oder zwingend, aufgrund materialspezifischer Gegebenheiten.

Beispieletikett Unterverpackung/Kleinladungsträger:

Materialnummer: 1402684-001	Menge / Einheit: 50 ST
	Verpackungsdatum: 20.01.2018
Benennung / Bezeichnung: Bremsbelag Eagle 4x4 / 4 x 60	
Chargennummer: 2018-4845	Produktionsdatum: 04.01.2018
Zeugnis-Nummer: VE/161869	

- Die Kennzeichnung muss an der Seite des Ladungsträgers bzw. der Unterverpackung gut lesbar angebracht sein:



- Wird der Materialsendung ein Prüfzertifikat und/oder Erstmusterprüfbericht beigelegt, so ist dieses aussen am Packstück sichtbar und gut geschützt analog 4.3a anzubringen (siehe dazu auch Punkt 2.1a sowie 2.3 Zeugnisse).

4.4 Sonstiges

- Um die Gefahr von Verwechslungen auszuschliessen, sind evtl. noch vorhandene alte Kennzeichnungen (bzw. Reste derselben) von Paletten oder Ladungsträgern zu entfernen.
- Besteht eine Materialnummer aus mehreren Materialien, so sind diese jeweils zusammen als einzelner Satz zu verpacken und zu kennzeichnen, damit eine eindeutige Zugehörigkeit gegeben ist. Ist eine gemeinsame Verpackung nicht möglich, müssen die Packstücke deutlich nach folgender Konvention durchnummeriert sein: „Packstück <x> von <y>“ (z.B. „Material-Nr. 0098123, Packstück 2 von 5“). Weiterhin sind in diesem Sonderfall eine Packliste mitzuliefern, die die Zuordnung der Materiale auf Packstücke benennt, sowie je eine Packliste auf Packstückebene an die Ladungsträger zu hängen.
- Die Kennzeichnung von GDELS-Mowag Pendelverpackungen ist in entsprechend geeignete Kartentaschen zu stecken. GDELS-MOWAG Mehrweggebinde dürfen nicht mit Klebeetiketten versehen werden.
- Bei Kartons ist die Kennzeichnung analog 4.3 a) aufzukleben.

4.5 Kennzeichnung von Produkten

Für Panzerstahl gilt die Anweisung «GDELS-Mowag-MP2305 Kennzeichnung Panzerwerkstoff». Für sicherheitsrelevante Bauteile ist, sofern nichts anderes vereinbart, die Kennzeichnung in Anlehnung an die Mowag-MP2305 auszuführen.

Alle anderen Teile sind gemäss GDELS-MOWAG interner Vorschrift I-D002V2, Abschnitt 4.3.2 mit mindestens folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Artikelnummer
- Änderungsindex
- Produktionsdatum
- Kreditorennummer

Allgemeine Anliefervorschriften

5. Wichtige Handlungsweisen und Anwendungen

5.1 Handhabungen

- a) Der einwandfreie Zustand von EUR-Paletten (1200x800 mm), Aufsetzrahmen und EUR-Gitterboxen ist gemäss den Tauschkriterien der European Pallet Association EPAL (Internet: www.epal-pallets.org) sicherzustellen. Sonstige Ladungsträger bzw. EPAL-Zubehör (z.B. Rahmen für Hochbeet Aufsatzrahmen f. Europalette 1.200 x 800 x 200 mm) werden von GDELS-Mowag wie Einwegpackmittel behandelt. Der Tausch von EPAL-Ladungsträgern erfolgt grundsätzlich über das eingesetzte Transportunternehmen Zug um Zug.
- b) GDELS-Mowag Mehrweggebinde/-Ladungsträger (z. B. Pendelgebinden, KLTs, Gitterboxen, etc.) dürfen nur dann verwendet werden, wenn dies ausdrücklich per Packvorschrift für die jeweilige Materialnummer vereinbart wurde.
- c) Bei Mischsendungen/Sammelverpackungen dürfen unterschiedliche Revisionsstände nicht in einem Packstück zusammengefasst werden. Jede Materialnummer muss separat verpackt und einzeln transportierbar sein.
- d) Bei Materialien mit eingeschränkter zeitlicher Verwendung sind Lieferungen mit unterschiedlichen Verfall- bzw. Herstellungsdaten innerhalb eines Packstücks nicht zulässig. Einschränkungen der Verwendbarkeit müssen eindeutig und von aussen sichtbar gekennzeichnet sein. Zudem unterliegen diese der Norm DIN-9088.
- e) Gefahrgut muss eindeutig und von aussen sichtbar gekennzeichnet sein und es gelten die internationalen Vorschriften/Regelungen. Gefahrgut ist ausschliesslich mit Spediteuren zu transportieren, die bei ihren Frachtführern über gültige ADR-Ausweise verfügen und zum Transport von Gefahrgut berechtigt sind.
- f) Packstücke sind zu einer transportsicheren Einheit auf der Versandeinheit zusammenzufügen und gegen Verrutschen während des Transports zu sichern. Hierzu müssen geeignete Möglichkeiten zur Ladungssicherung (z. B. Gurtösen, Laschpunkte) vorgesehen werden.
- g) Ladungsträger und Packstücke mit einem Gewicht von mehr als 25 kg müssen unterfahrbar sein (min. 100 mm Unterfahrhöhe). Für Unterverpackungen/Kleinladungsträger gilt ein Maximalgewicht von 15 kg. Für KLT- und Kartongebinde gilt eine Maximalhöhe von 1 m und ein Maximalgewicht von 1,5 t (sofern die Materialgeometrie dies zulässt).
- h) Retouren-Bestellungen von Rücksendungen sind speziell auf die erstellte bzw. angelegte Bestellnummer zu veranlassen und dürfen keineswegs mit anderen regulären Bestellungen vermischt werden und sind ausdrücklich zu kennzeichnen und auf dem Lieferschein zu vermerken.

6. Entsorgung von Verpackungen

6.1 Handhabung

- a) Bei der Verwendung von Einweg-Verpackungen sind diese gewichts- und volumenmässig auf ein Minimum zu beschränken.
- b) Grundsätzlich sind für alle Verpackungen umweltverträgliche und stofflich verwertbare Materialien zu verwenden.
- c) Materialkombinationen (z. B. Eisenklammern, Nägel in Holz) sind auf ein Minimum zu beschränken und müssen nach Gebrauch einfach trennbar sein.
- d) Verpackungs-Kennzeichnungen dürfen die Recyclebarkeit nicht beeinträchtigen (keine PVC-Aufkleber auf Kartonagen).
- e) Ohne bestehende Sondervereinbarungen (z.B. in einer GDELS-Mowag Packvorschrift aufgeführte Leihgebinde) zwischen dem Lieferanten und GDELS-Mowag erfolgt grundsätzlich keine Verpackungsrücksendung.

7. Sonstiges

7.1 Ausnahmeregelung

Von diesen Allgemeinen Anliefervorschriften abweichende Anlieferungen sind vorab durch die GDELS-Mowag zu genehmigen und als besonderer Hinweis auf dem Lieferschein **und** dem/den Packstück(en) zu vermerken.

7.2 Mitgeltende Regelungen

- a) Diese Allgemeinen Anliefervorschriften entbinden den Lieferanten nicht von den aktuell gültigen gesetzlichen Vorschriften.
- b) Werden bei Lieferungen aus Nicht-EU-Ländern Holzverpackungen benutzt, sind die Anforderungen nach IPPC ("International Plant Protection Convention")-Standard ISPM ("International Standards for Phytosanitary Measures") Nr. 15 einzuhalten.
- c) Die allgemeinen Einkaufsbedingungen können auf der Internetseite des General Dynamics European Land Systems und Supply Chain/Lieferanten (https://gdels.com/de_supply_chain.php) eingesehen werden.
- d) Organisation Anlieferung/Zeiten

General Dynamics European Land Systems Mowag

Abladestelle Tor 4, Unterseestrasse 65
CH-8280 Kreuzlingen
Mo bis Fr 7:00 – 11:45 / 13:00 – 16:30 Uhr

Holenstein AG

Abt. Logistik c/o GDELS-Mowag
Wilerstrasse 35c
CH- 9536 Schwarzenbach SG
Mo bis Fr 7:30 – 12:00 / 13:00 – 17:30 Uhr

7.3 Haftungsbeschränkungen

Die Pflicht zu einem ausreichenden Verpackungsschutz und Verpackungsart trifft den Lieferanten, auch wenn die Risiken gemäss den internationalen Handelsklauseln (Incoterms) anderweitig vereinbart wurden.

GDELS-Mowag behält sich das Recht vor bei entstandenen Schäden oder Verlust Regress auf den Lieferanten zu nehmen, sofern diese aus dem Fehlen einer Verpackung oder einer mangelhaften Verpackung beruhen, da die korrekte Verpackung eine kaufvertragliche Nebenpflicht des Verkäufers ist. Eine Verpackung wird als mangelhaft betrachtet, wenn diese nicht den in dieser Vorschrift definierten oder speziell vereinbarten Qualitätsanforderungen entspricht. Mangelhafte Verpackungen werden von der GDELS-Mowag als Qualitätsmangel am Produkt angesehen.

7.4 Kenntnisnahme und Einverständnis durch Lieferanten

Diese allgemeine Anliefervorschrift sind Bestandteil jeder Bestellung von GDELS-Mowag. Es gilt jeweils die aktuellste verfügbare Version der Allgemeinen Anliefervorschriften der GDELS-Mowag zum Zeitpunkt der Erstellung der Bestellung. Die Anwendbarkeit anderer Anliefervorschriften ist ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung ausgeschlossen. Jegliche Abweichungen von der allgemeinen Anliefervorschrift sind vorab durch GDELS-Mowag zu genehmigen und als besonderer Hinweis auf dem Lieferschein und den Packstücken zu vermerken.

Für Verluste, die aus der Nichtbeachtung der vorliegenden Richtlinien resultieren, haftet der Lieferant. Ebenso gehen Mehrkosten, die durch Abweichungen von der vorliegenden Anliefervorschrift entstehen, zulasten des Lieferanten.

Stand: August 2018

General Dynamics European Land Systems-Mowag GmbH